



Luzern, 19. März 2003

Kreisschreiben Nr. 2/2003
an die Kirchenvorstände und Kirchenpflegen
sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer im Kanton Luzern
betreffend Weiterbildung der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer*

Sehr geehrte Damen und Herren

Da immer wieder Unklarheiten bezüglich Weiterbildung der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer bestehen, erlauben wir uns, wie folgt an Sie zu gelangen:

I. Grundlagen in der Kirchenordnung (KiO)

1. Art. 116 KiO regelt die ordentliche jährliche Weiterbildung an Kursen.
2. Art. 117 KiO und die Verordnung des Synodalrates über den Studienurlaub (Erlass Nr. 26) regeln den viermonatigen Studienurlaub, auf den alle acht Jahre ein Anspruch besteht. Der Studienurlaub ist nicht Gegenstand des vorliegenden Kreisschreibens. Diesbezüglich wird vielmehr auf die genannten gesetzlichen Grundlagen verwiesen.
3. Art. 118 KiO regelt die Bewilligung eines ausserordentlichen Urlaubs durch den Synodalrat mit Zustimmung des Kirchenvorstands.

II. Neue Anforderungen der heutigen Weiterbildung

1. Der Synodalrat anerkennt die immer grösseren Anforderungen an den Pfarrberuf und den damit verbundenen dauernden Bedarf an Weiterbildung.
2. Der Synodalrat ist sich bewusst, dass bei den angebotenen Weiterbildungen die Bedingungen geändert haben. Weiterbildungen sind heute oft über eine längere Zeit modulartig aufgebaut. Für manche dieser Ausbildungen

reichen die jährlichen zwei Wochen nach Art. 116 KiO nicht aus.

3. Der Synodalrat will den Kirchgemeinden ermöglichen, den Pfarrern auch bei länger dauernden Weiterbildungen im Rahmen der heute geltenden Kirchenordnung soweit als möglich entgegenzukommen und die Weiterbildung zu fördern.

Der Synodalrat begrüsst grundsätzlich auch längerdauernde Weiter- und Fortbildungen, da die Kirche auf Pfarrer mit Spezialausbildungen angewiesen ist. Von einer guten Weiterbildung der Pfarrer profitieren die Kirchgemeinden und die Kirche als Ganzes.

III. Auslegung der Regelung in der KIO

1. Art. 116 KiO sieht vor, dass die Pfarrerin von der Kirchgemeinde für die Teilnahme an Kursen bis zu zwei Wochen jährlich zu beurlauben ist. Die Formulierung "bis zu" bedeutet, dass auch weniger Weiterbildung gewährt werden kann, wenn z.B. keine sinnvollen Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen oder andere gewichtige Gründe gegen eine Weiterbildung sprechen.

Es ist andererseits nicht vorgeschrieben, dass die Weiterbildung in jedem Falle nur zwei Wochen betragen darf. Es ist denkbar, dass in einem Jahr mehr als zwei Wochen Weiterbildung gemacht werden und dies in späteren Jahren mit weniger Urlaub wieder kompensiert wird. Solche Abreden bedingen eine vorgängige Absprache mit dem Kirchenvorstand (Kirchenvorstandsbeschluss).

Bei einem Vorbezug von Weiterbildungstagen wird empfohlen, eine schriftliche Vereinbarung mit der Pfarrerin zu treffen.

2. Für die Weiterbildung in den ersten fünf Amtsjahren ist primär das Angebot der WEA-Kurse zu nutzen (Verpflichtung gemäss Konkordat). Eine zusätzliche ordentliche Weiterbildung (Art. 116 KiO) steht grundsätzlich nicht zur Verfügung.
3. Der viermonatige Studienurlaub nach Art. 117 KiO soll nicht mit der ordentlichen Weiterbildung nach Art. 116 KiO vermengt werden. Ein gestaffelter Bezug des Studienurlaubs wird in der Regel nicht gewährt. Die Hauptzwecke des mehrmonatigen Urlaubs bestehen darin, dass der Pfarrer sich vertieft mit Studienthemen befassen kann und den nötigen Abstand von der Alltagsarbeit erhält.
4. Der ausserordentliche Urlaub nach Art. 118 KiO kann von der Pfarrerin beantragt werden, wenn eine längere Weiterbildung den Rahmen des ordentlichen Urlaubs zeitlich sprengt. Ein ausserordentlicher Urlaub kann vom Synodalrat bewilligt werden, wenn der Kirchenvorstand zustimmt. Der ausserordentliche Urlaub ist in der Regel unbesoldet, wobei der diesbezügliche Entscheid beim Kirchenvorstand liegt. Dies ist gerechtfertigt, da eine gute Ausbildung auch im direkten Interesse der Pfarrerin steht. Zusätzlich ent-

stehen der Gemeinde durch allfällige Stellvertretungen Mehrkosten.

5. Die Möglichkeiten der ordentlichen Weiterbildung (Art. 116 KiO) und des ausserordentlichenurlaubes (Art. 118 KiO) können frei kombiniert werden.
6. Weiterbildungskosten, die das übliche Mass überschreiten, werden in der Regel von der Pfarrerin getragen, wobei der diesbezügliche Entscheid beim Kirchenvorstand liegt.

Wir ersuchen Sie, die vorstehenden Ausführungen bei Ihren Beschlüssen über die Weiterbildung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Synodalrates:

Der Synodalratspräsident:

David A. Weiss

Der Synodalsekretär:

Peter Möri

* Bezüglich Sprachregelung wird auf Hinweis 1. zur Kirchenordnung vom 13. November 1996 verwiesen.